

gestellt wird, ist sicher: Das *ceterum censeo* der Entwicklungsländer, die in jedem Bereich der Völkerrechtsentwicklung ihre *petita* entwicklungspolitischer, anti-kolonialistischer und anti-rassistischer Natur an die Spitze stellen, läßt die Konturen von Selbstbestimmungsrecht, Menschenrechtsschutz und Interventionsverbot in problematischer Weise verwischen. Aber mehr noch als auf anderen Rechtsgebieten gilt für das Völkerrecht, das die Rechtsentwicklung nicht durch Theorie sondern Praxis bestimmt wird.

*Brun-Otto Bryde*

*Michael Fritzsche*

### **Fiskalregime von Bergbauvorhaben**

Studien zum Internationalen Rohstoffrecht, Band IV, Frankfurt am Main: Alfred Metzner Verlag, 1979, 226 S., DM 68,—

In der vom Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Frankfurt herausgegebenen Reihe der Studien zum Internationalen Rohstoffrecht<sup>1</sup> behandelt der von Fritzsche verfaßte Band ein zentrales Problem für Bergbauvorhaben in Entwicklungsländern. Gegenstand der Arbeit sind dabei sich aus der Ertragsaufteilung bei Bergbauprojekten metallischer Rohstoffe in Entwicklungsländern ergebende Fragen. Dabei wird der Begriff Fiskalregime recht weit verstanden (S. 23) als die Summe aller Regelungen, welche die Ermittlung des Projektertrages, seine Verwendung zugunsten von Beteiligten sowie etwaige Kontrollmechanismen betreffen. Im Kern geht es dabei um die Frage, wie der aus einem Bergbauvorhaben in einem Entwicklungsland sich ergebende Gewinn zwischen dem Entwicklungsland und einem ausländischen Investoren geteilt wird.

Dazu wählt der Verfasser einen außerordentlich interessanten methodischen Ansatz. Im ersten Kapitel, ›Einführung‹ überschrieben, gelingt es ihm, die Ausgangssituation der unterschiedlichen Interessen des Entwicklungslandes und des ausländischen Investors auf der Grundlage der besonderen wirtschaftlichen Situation solcher Bergbauvorhaben zu umreißen. Dabei steht am Beginn eine gleichsam klassische Austauschsituation, bei der jede Seite über das verfügt, was die andere gerade wünscht. So benötigen die Entwicklungsländer zur Erschließung ihrer Rohstoffe großes Kapital und fortgeschrittene technologische Erfahrungen. Die wenigen großen ausländischen, als Investoren in Betracht kommenden Unternehmen benötigen die Rohstoffe.

Dennoch wird die Zusammenarbeit beider Seiten durch vielfältige Probleme belastet.

<sup>1</sup> Vgl. zu Band 1 Weber VRÜ 13 (1980), S. 74–77; zu Band 2 Gusy VRÜ 15 (1982), S. 378–381; zu Band 3 Kuhnig VRÜ 16 (1983), S. 469–470; zu Band 5 Gusy VRÜ 15 (1982), S. 483–485.

Zunächst wäre das zu nennen, was der Verfasser als den dynamischen Character der wirtschaftlichen Beziehungen bezeichnet (S. 28): Zu Beginn eines Vorhabens sind die in ihm steckenden Risiken noch ungewiß. Daher wird das rohstoffbesitzende Land bereit sein, dem ausländischen Investor einen größeren Anteil am Gewinn zuzugestehen. Stellt sich später dann eine große Gewinnträchtigkeit des Vorhabens heraus, so wird das früher einmal ungewisse Risiko nicht mehr als ausreichende Legitimation für einen großen Gewinn des ausländischen Investors anerkannt.

Für den ausländischen Investor stellt sich eine einfache Rechnung, ob sich eine bestimmte Investition im Verhältnis zu den erwarteten Gewinnen für ihn lohnt (S. 26). Für das Entwicklungsland ist die Situation problematischer, da mit dem Abbau der Rohstoffe und deren Export der Reichtum des Landes auf unwiederbringliche Weise verwertet wird. Daher ist es naheliegend, daß das rohstoffexportierende Land seinen Gewinnanteil möglichst maximieren will.

In diesen Interessengegensatz ist das Fiskalregime hineingestellt. Dabei wird es rechtlich dadurch gekennzeichnet, daß zwei rechtliche Instrumente zur Gewinnteilung zur Verfügung stehen. Zum einen handelt es sich um das Abgabensystem, das einseitig und hoheitlich durch das Entwicklungsland bestimmt wird. Zum anderen handelt es sich um den Projektvertrag zwischen dem Entwicklungsland und dem ausländischen Investor. Beide Elemente bestimmen das Fiskalregime und damit auch seine Beständigkeit. Ein wenig zu knapp wertet Fritzsche (S. 28) die rechtlichen Probleme einer Stabilität des Projektvertrages.

Wegen dieser sehr komplexen Situation wendet sich das zweite Kapitel dann ausschließlich den Ertragszielen der Rohstoffländer zu (S. 39 ff.). Dieses Kapitel trägt im wesentlichen zusammen, was die Entwicklungsländer sich von einer Förderung von Rohstoffvorhaben an direkten und indirekten Vorteilen versprechen.

Auf der Grundlage von 95 im Anhang I aufgeführten Bergbauverträgen gibt dann das dritte Kapitel (S. 82 ff.) einen Überblick über die praktizierten Formen der Ertragszerlegung.

Dabei stellt der Verfasser an den Anfang, daß den Entwicklungsländern ein sehr differenziertes Instrumentarium zur Beteiligung an den Erträgen an Bergbauvorhaben zur Verfügung stehe. In einer kurzen Übersicht führt er nicht weniger als 16 verschiedene Möglichkeiten auf. Von diesen behandelt Fritzsche dann näher die Förderabgaben (Royalties S. 83 ff.) als der typischen bergrechtlichen Konzessionsabgabe, die allgemeine, für den Bergbaubereich seit 1948/50 verbreitete Ertragsbesteuerung mit heute im allgemeinen 50 %igen Steuersätzen, die sonstigen projektbezogenen Abgaben wie Verkaufssteuern, Lohnsteuern, Verwaltungsgebühren, Einstandszahlungen, Grundsteuern usw., die Kapitalbeteiligung des Rohstofflandes am Projektunternehmen mit dem sich daraus ergebenden Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und schließlich die Service Contracts, d. h. den Dienstleistungsverträgen, in denen der Investor eine Reihe von besonders vergüteten Dienstleistungen für den Rohstoffstaat übernimmt. Im einzelnen gibt Fritzsche dabei jeweils einen Überblick über die Entstehung der einzelnen Instrumente, die Art ihrer Ausgestaltung, den Wirkungen auf den Ertrag und auf die im

zweiten Kapitel ausgearbeiteten Ziele der Entwicklungsländer. Es versteht sich, daß auch die Beziehungen der einzelnen Instrumentarien zueinander gewürdigt werden. Dem Verfasser gelingt es dabei insgesamt, einen hervorragenden Überblick über die vielfältigen Aspekte zu geben. Im vierten Kapitel (S. 143 ff.) untersucht Fritzsche dann die einzelnen Beteiligungsmöglichkeiten unter folgenden vier, im zweiten Kapitel entwickelten Kriterien: Ertragsmaximierung, Effektivität und Administrierbarkeit, Steuerung der Projektdurchführung, Flexibilität hinsichtlich veränderter Umstände. Dabei zeigt sich, daß jedes der Instrumentarien Vorteile, aber auch große Nachteile mit sich bringt. Verf. erörtert dann (S. 164), ob sich eine Verbesserung dadurch ergibt, daß die Rohstoffbearbeitung im Entwicklungsland selbst vorgenommen wird, um die Gewinnmarge, an der sich das Entwicklungsland beteiligen kann, gegenüber einem reinen Bergbauprojekt zu erweitern. Für die Zukunft spricht sich Fritzsche für eine Entwicklung einer Rohstoffbearbeitungskapazität in den Entwicklungsländern aus (S. 175 f.) und sieht darin auch keine Gefährdung für die Industriestaaten.

Das fünfte Kapitel (S. 178 ff.) dient im wesentlichen der Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse in z. T. äußerst anschaulicher Art und Weise. Dabei geht der Verfasser dann auch auf die Beziehungen zwischen den von ihm dargestellten Fiskalregimen und den Rohstoffabkommen im Rahmen der geforderten neuen Weltwirtschaftsordnung ein. (S. 184 ff.) Insgesamt beurteilt Fritzsche die Auswirkungen einer Erlösstabilisierung durch das integrierte Rohstoffprogramm und das Stabex-System der EG-Länder auf das Fiskalregime positiv (S. 190 f.). Die Bildung von Produzentenkartellen (S. 192 f.) führt nach seiner Ansicht zu einer Verringerung des wirtschaftlichen Risikos von Bergbauprojekten und zu einem verbesserten Investitionsklima. Allerdings bewegt sich hierbei die Beurteilung doch insgesamt auf sehr schwankendem Boden, da die Auswirkungen geschätzt und vermutet werden müssen. Zuzustimmen ist dem Verfasser sicher, daß sich die Position der Entwicklungsländer dadurch wesentlich verbessern würde. Der ange deuteten Frage, ob dadurch nicht die Stellung der ausländischen Investoren nicht so geschwächt würde, daß sie möglicherweise ganz entbehrlich werden, von der Vermittlung des technologischen Wissens vielleicht abgesehen, ist der Verfasser nicht im einzelnen nachgegangen.

*Jörg Manfred Mössner*

*International Commission of Jurists*

**States of Emergency. Their Impact on Human Rights**

Genf, 1983, 477 S., SF 40,—

Der juristische Wert von völkerrechtlichen Menschenrechtsverbürgungen hängt nicht nur von dem – oftmals breit formulierten – Normprogramm, sondern eher noch mehr von den Einschränkungsmöglichkeiten ab. Abgesehen von den einzelnen Menschenrechten beigegebenen Vorbehalten eröffnen die einschlägigen Verträge durchweg die Mög-